

Übergreifende Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

sowie

Lehramt an Berufskollegs

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 20.12.2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308) und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW S. 344), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung
- § 3 Konzept Faszination Technik
- § 4 Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ)
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Fächer und Kombinationsmöglichkeiten für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 7 Fächer und Kombinationsmöglichkeiten für das Lehramt an Berufskollegs
- § 8 Regelstudienzeit, Studiumumfang und Leistungspunkte
- § 9 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 10 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 11 Formen der Prüfungen
- § 12 Praxissemester
- § 13 Zusätzliche Module
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfende und Beisitzende
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 18 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs
- § 19 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung und Masterarbeit

- § 20 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 23 Bestehen der Masterprüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
- § 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:

Struktur des Lehramtsstudiums

Anhang

Glossar

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der RWTH Aachen und enthält die fachübergreifenden sowie die fachunspezifischen Regelungen für alle Lehramtsfächer (Unterrichtsfach, berufliche Fachrichtung, Große berufliche Fachrichtung, Kleine berufliche Fachrichtung) sowie das bildungswissenschaftliche Studium und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ). Die jeweils fachspezifischen Regelungen sowie die Auflistung der einzelnen Module mit Studieninhalten, Credit Point-Angabe, Lernzielen, Prüfungsformen und –dauer sowie den Studienverlaufsplänen sind in den ergänzenden fachspezifischen Prüfungsordnungen der einzelnen Fächer geregelt.
- (2) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst das bildungswissenschaftliche Studium, das Praxissemester, DSSZ und das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik. Die Masterarbeit ist gemäß § 21 Abs. 1 in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im bildungswissenschaftlichen Studium im Fach Erziehungswissenschaft zu schreiben.
- (3) Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs umfasst das bildungswissenschaftliche Studium, das Praxissemester, DSSZ und wahlweise
 - (a) das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches oder
 - (b) das Studium von einer Großen und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung oder
 - (c) das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder
 - (d) das Studium von zwei Unterrichtsfächernjeweils einschließlich der Fachdidaktik. Die Masterarbeit ist gem. § 21 Abs. 1 je nach gewählter Kombination in einem der beiden Fächer, d.h. in der beruflichen Fachrichtung oder in der Großen beruflichen Fachrichtung oder in der Kleinen beruflichen Fachrichtung oder in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im bildungswissenschaftlichen Studium im Fach Erziehungswissenschaft zu schreiben.
- (4) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät, in der die Abschlussarbeit geschrieben wird, den akademischen Grad eines Master of Education RWTH Aachen University (M. Ed. RWTH)

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Im Masterstudiengang werden die im Bachelor-Studiengang erworbenen Kenntnisse so verbreitert und vertieft, dass die Absolventin bzw. der Absolvent zur Behandlung komplexer Fragestellungen und insbesondere zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt wird. Das Masterstudium verknüpft fachwissenschaftliche, fachdidaktische, bildungswissenschaftliche und schulpraktische Inhalte so miteinander, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. Lehramt an Berufskollegs erreicht wird. Durch das vorgesehene Praxissemester erfolgt eine stärkere Verzahnung von theoretischem Wissen und direkter praktischer Erprobung.
- (2) Bei dem Masterstudiengang handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang.
- (3) Das Studium findet überwiegend in deutscher Sprache statt. Abweichungen sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

- (4) Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Abweichungen hiervon legen die fachspezifischen Prüfungsordnungen fest.

§ 3 Konzept Faszination Technik

- (1) Im standortspezifischen fachübergreifenden Konzept Faszination Technik wird für die Lehramtsstudierenden aller Unterrichtsfächer sowie aller beruflicher Fachrichtungen
- Technik nachvollziehbar und transparent gemacht,
 - technisches Verständnis weiterentwickelt,
 - die gesellschaftliche Relevanz und Einbettung von Technik aufgezeigt sowie
 - ihre Bedeutung für die schulische Ausbildung zum Thema gemacht.

Hierdurch werden die Lehramtsstudierenden befähigt, bei Schülerinnen und Schülern Technikinteresse zu wecken, zu unterstützen und sie im verantwortungsbewussten Umgang mit Technik zu schulen.

Dies geschieht in vier Studienelementen aus fachübergreifender und fachspezifischer Perspektive heraus. Das Konzept umfasst 8 Leistungspunkte (Credit Points (CP)), die jeweils hälftig im bildungswissenschaftlichen Studium (im Rahmen des Moduls „Technikbildung“) und in den Lehramtsfächern verankert sind und sich wie folgt auf die einzelnen Studienelemente verteilen:

A. Bildungswissenschaftliches Studium:

- Studienelement 1: (Bestandteil des Moduls „Technikbildung“) Ringvorlesung „Faszination Technik“ (1 CP)
- Studienelement 2: (Bestandteil des Moduls „Technikbildung“) Seminar zu Neuen Medien (3 CP)

B. Fachstudium:

- Studienelemente 3 und 4: (Bestandteile der Modularisierung in den Fächern) Je eine Veranstaltung pro Unterrichtsfach bzw. beruflicher Fachrichtung (je 2 CP), die aus der Perspektive des Faches heraus für die Auseinandersetzung mit technischen Sachverhalten geeignet ist (fachbezogen oder interdisziplinär).

- (2) In den dem Konzept zugeordneten Fachveranstaltungen wird in den nichttechnischen Fächern (Fakultät 1, 7, 8) aus der eigenen fachwissenschaftlichen Perspektive heraus eine Auseinandersetzung mit technischen Sachverhalten angestrebt. In den technischen Fächern (Fakultät 3, 4, 6) wird aus der technischen Orientierung des eigenen Faches heraus ein Bezug zu geistes- bzw. sozialwissenschaftlichen Themen hergestellt. Die Fachveranstaltungen können optional auch Exkursionen beinhalten.

Einzelheiten zu den dem Konzept zugeordneten Fachveranstaltungen und Modulen sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

§ 4

Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ)

- (1) Im Rahmen des Moduls DSSZ erwerben alle Lehramtsstudierenden Kompetenzen, um im späteren schulischen Berufsalltag professionell mit der Mehrsprachigkeit der Schülerinnen und Schüler umgehen zu können. Die Studierenden lernen, die Problemlagen, die aus Mehrsprachigkeit und Interkulturalität entstehen können, zu identifizieren und angemessene Förderung anzubieten.
- (2) Das Modul DSSZ umfasst insgesamt 6 CP. Es wird in der Zeit, in der auch das Praxissemester vorbereitet und durchgeführt wird, studiert (siehe zum Praxissemester § 12). Das Modul beinhaltet eine dem Praxissemester vorausgehende Vorlesung und eine Lehrveranstaltung parallel zum Praxissemester. Näheres wird in einer gemeinsamen fachspezifischen Prüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium und das Modul DSSZ geregelt.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige Behörde des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind.
- (2) Die fachliche Vorbildung im Sinne des Abs. 1 wird in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (3) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschluss absolvierten Studieninhalte festgelegt. Dies geschieht in Absprache mit der Studienkoordinatorin bzw. dem Studienkoordinator bzw. der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater. Die Höchstgrenze der insgesamt zu erfüllenden Auflagen darf den Umfang von 60 CP nicht überschreiten. Innerhalb dieses Rahmens können die Fächer fachspezifische Regelungen treffen.
- (4) Für den Studiengang in deutscher Sprache ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerbern nachzuweisen, die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt oder ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. nach erfolgreichem Erwerb eines deutschsprachigen ersten Hochschulabschlusses, für den der Nachweis nicht Voraussetzung war. Es werden folgende Nachweise anerkannt:
 - a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
 - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3),
 - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
 - d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
 - e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München

- (5) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat, bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. -bewerbern in Absprache mit dem International Office.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die schon einen anderen Studiengang an der RWTH oder an anderen Hochschulen studiert haben, müssen vor der Einschreibung bzw. bei der Umschreibung in den lehramtsbezogenen Studiengang beim zuständigen Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches die Anrechnung bisher erbrachter positiver und negativer Prüfungsleistungen beantragen, um eingeschrieben bzw. umgeschrieben werden zu können.
- (7) Gemäß § 12 Abs. 1 LABG ist ein das Studium ergänzendes Eignungspraktikum von mindestens 20 Praktikumstagen vorgesehen. Es dient einer strukturierten Erstbegegnung mit der Schule als Arbeitsplatz oder der auf die Schule bezogenen Praxis- und Lernfeldern und einer reflektierten Studien- und Berufswahl. Es schließt mit einer Eignungsberatung ab. Das Praktikum soll in der Regel vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden und ist eine Zugangsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst. Das Eignungspraktikum wird durch die Schulleitung bescheinigt.
- (8) Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs ist gemäß § 5 Abs. 6 LZV weiterhin der Nachweis der Ableistung einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer erforderlich. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll beim Zugang zum Masterstudium nachgewiesen werden.
- (9) Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist für die Fächer Englisch, Französisch, Spanisch, Geschichte und Katholische Religionslehre für den Zugang zum Masterstudium das Latinum nachzuweisen. Sofern Hebräisch- oder Griechischkenntnisse erwünscht werden, wird dies in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

§ 6

Fächer und Kombinationsmöglichkeiten für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

- (1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen setzt sich aus der Kombination zweier Unterrichtsfächer zusammen.
- (2) Das Studium folgender Unterrichtsfächer ist möglich:

Unterrichtsfächer
<ul style="list-style-type: none"> • Biologie • Chemie • Deutsch • Englisch • Französisch • Geschichte • Informatik • Katholische Religionslehre • Mathematik • Physik • Spanisch

Die Fächer können beliebig miteinander kombiniert werden.

- (3) Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gibt es eine Kernfachbindung, d. h. als eines der beiden Unterrichtsfächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik oder Spanisch zu wählen.

§ 7

Fächer und Kombinationsmöglichkeiten für das Lehramt an Berufskollegs

- (1) Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs setzt sich im gleichgewichteten Studiengangmodell I wahlweise aus folgenden Kombinationen zusammen:
- a) dem Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfachs oder
 - b) dem Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder
 - c) dem Studium von zwei Unterrichtsfächern.
- (2) Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs setzt sich im ungleichgewichteten Studiengangmodell II aus der Kombination einer Großen und einer verwandten Kleinen beruflichen Fachrichtung zusammen.
- (3) Im Studiengangmodell I ist das Studium folgender Unterrichtsfächer und beruflicher Fachrichtungen möglich:

Unterrichtsfächer	Berufliche Fachrichtungen
<ul style="list-style-type: none"> • Biologie • Chemie • Deutsch • Englisch • Französisch • Katholische Religionslehre • Mathematik • Physik • Politik • Spanisch • Wirtschaftslehre/Politik 	<ul style="list-style-type: none"> • Bautechnik • Elektrotechnik • Maschinenbautechnik • Textiltechnik • Wirtschaftswissenschaft

Die Fächer können in der Regel beliebig miteinander kombiniert werden; lediglich „Politik“ kann nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung „Wirtschaftswissenschaft“ studiert werden. „Wirtschaftslehre/Politik“ kann nur mit einer technischen beruflichen Fachrichtung und grundsätzlich nicht mit der beruflichen Fachrichtung „Wirtschaftswissenschaft“ kombiniert werden.

- (4) Im Studiengangmodell II ist das Studium folgender Großer und verwandter Kleiner beruflicher Fachrichtungen möglich:

Große berufliche Fachrichtung	Kleine berufliche Fachrichtung
Bautechnik	Hochbautechnik, Holztechnik Tiefbautechnik, Versorgungstechnik
Elektrotechnik	Energietechnik, Nachrichtentechnik Technische Informatik
Maschinenbautechnik	Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik

§ 8 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre). Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden. Empfohlen wird eine Studienaufnahme im Wintersemester. Wird das Studium im Sommersemester begonnen, sollte die Fachstudienberatung wegen der konkreten Studienplanung aufgesucht werden.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Eine Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung kann vorgesehen werden.

Die fachspezifischen Prüfungsordnungen (vgl. § 1 Abs. 1) enthalten die Anzahl der Module sowie den Modulkatalog.

- (3) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 14 bewertet und gehen mit CP gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen (Selbststudium). Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP, der Masterstudiengang umfasst daher insgesamt 120 CP.

a) Die 120 CP verteilen sich bei Kombinationen nach § 6 und § 7 Abs. 3 (gleichgewichtetes Studiengangmodell I) wie folgt:

1. 28 CP auf das Studium des ersten Unterrichtsfaches, davon mindestens 10 CP für fachdidaktische Studien
2. 28 CP auf das Studium des zweiten Unterrichtsfaches, davon mindestens 10 CP für fachdidaktische Studien
3. 27 CP für das bildungswissenschaftliche Studium
4. 6 CP für das Modul DSSZ
5. 13 CP für den schulpraktischen Teil am Lernort Schule im Rahmen des Praxissemesters
6. 18 CP für die Masterarbeit

b) Die 120 CP verteilen sich bei Kombinationen nach § 7 Abs. 4 (ungleichgewichtetes Studiengangmodell II) wie folgt:

1. 56 CP für das Studium der Großen und der Kleinen beruflichen Fachrichtung, kombinationsspezifisch
 - zwischen 29 und 43 CP für das Studium der Großen beruflichen Fachrichtung, davon mindestens 10 CP für fachdidaktische Studien und
 - zwischen 13 und 27 CP für das Studium der Kleinen beruflichen Fachrichtung, davon mindestens 10 CP für fachdidaktische Studien

Die jeweils kombinationsspezifische Verteilung der Leistungspunkte für das Studiengangmodell II ist in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

2. 27 CP für das bildungswissenschaftliche Studium
 3. 6 CP für das Modul DSSZ
 4. 13 CP für den schulpraktischen Teil am Lernort Schule im Rahmen des Praxissemesters
 5. 18 CP für die Masterarbeit.
- (4) Die RWTH stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass für die einzelnen Lehramtsfächer sowie für die am häufigsten gewählten Fächerkombinationen die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungen sowie die Masterarbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

§ 9

Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im lehramtsbezogenen Masterstudiengang stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie grundsätzlich Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Für jede Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung über ein modulares Anmeldeverfahren erforderlich. Anmeldefrist und Anmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Orientierungsabmeldung von einer Lehrveranstaltung, die über ein Semester läuft, ist bis zum letzten Freitag im Mai bzw. November möglich (Orientierungsphase). Im Falle einer Orientierungsabmeldung bei semesterfixierten Pflichtveranstaltungen erfolgt eine Wiederanmeldung zur nächsten turnusmäßigen Lehrveranstaltung und es ist keine erneute Abmeldung von der Veranstaltung möglich. Abweichend davon ist bei Blockveranstaltungen eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich. Bei Seminaren und Praktika kann in den fachspezifischen Prüfungsordnungen eine andere Frist für die Orientierungsabmeldung festgelegt werden.
- (2) Maken es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG. Dabei sind Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen (semesterfixierte Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung). Als weitere Kriterien werden in der nachfolgenden Reihenfolge gesetzt: die semestervariable Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung und die freiwillige Zusatzleistung (gemäß § 13 Abs. 1) und der freie Zugang (Absatz 1).

§ 10

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Gesamtheit der Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen sowie der Masterarbeit. Die Prüfungen und ggf. die Masterarbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Während der Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Die Module innerhalb des Curriculums gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind

verbindlich vorgegeben. Wahlpflichtmodule gestatten eine Auswahl aus einer vorgegebenen Aufstellung alternativer Module durch die Studierenden.

- 2) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen ist eine modulare Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung in Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen ist eine automatisierte Folgeanmeldung zu der dazugehörigen Prüfung möglich. Diese Folgeanmeldung erfolgt automatisch zum 1.12. für das Wintersemester bzw. 1.6. für das Sommersemester des jeweiligen Jahres. § 9 Abs. 1 bleibt davon unbenommen.
- (3) Die Studierenden sollen die Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Die genauen An- und Abmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen. § 9 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Masterprüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen erbracht werden können. Bei Klausuren und mündlichen Prüfungen sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Jahr anzubieten, im Falle von Klausuren sind diese zu Vorlesungsbeginn anzukündigen. Ausgenommen sind Veranstaltungen des Praxissemesters.
- (5) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.
- (7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenem Prüfungen und für Leistungsnachweise (Erfahrungsberichte) für das Auslands- oder Praxissemester gemäß § 48 Abs. 5 HG selbst. Außerdem gilt dies nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 11

Formen der Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist im Regelfall eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung. Prüfungen können aber auch in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Studienarbeit, einer Projektarbeit oder eines Kolloquiums erbracht werden. Im Rahmen eines Moduls kann die Vorlage von Teilnahmenachweisen sowie Leistungsnachweisen verlangt werden. Ein Leistungs- oder Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende

Leistungen innerhalb eines Moduls definiert werden. Leistungsnachweise können in den gleichen Formen wie die Prüfungen erworben werden. Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.

Die Einzelheiten ergeben sich aus den fachspezifischen Prüfungsordnungen, insbesondere sind Umfang und Dauer der jeweiligen Prüfungsformen in den fachspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt. Die Prüfungsform sollte durch die Prüfenden so festgelegt werden, dass die in dem Modul beschriebenen Qualifikationsziele und zu erreichenden Kompetenzen bei den Studierenden nachgewiesen werden können.

- (2) Die endgültige Form der Prüfung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. § 17 Abs. 5 bleibt unberührt. Der Prüfungstermin und der Name der bzw. des Prüfenden müssen spätestens bis Mitte Mai bzw. Mitte November im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben werden. Für mündliche Prüfungen kann auch individuell ein Termin vereinbart werden, der Name der bzw. des Prüfenden muss jedoch feststehen. Ebenso ist mitzuteilen, wie die Einzelbewertung der Prüfungen in die Gesamtbewertung der Modulprüfung einfließen.
- (3) In den **mündlichen Prüfungen** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden entweder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem Prüfungsfach bzw. Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüfenden bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird in den jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt. Möglich sind mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend. Im Rahmen einer Gruppenprüfung ist darauf zu achten, dass der gleiche Zeitrahmen pro Kandidatin bzw. Kandidat wie bei einer Einzelprüfung eingehalten wird.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) In den **Klausurarbeiten** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur ist in den fachspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt. Wird eine Einlesezeit gewährt, die nicht in die Bearbeitungszeit eingeht, ist diese darüber hinaus festzulegen.
- (6) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Einzelheiten der Bewertung sind § 14 Abs. 2 bis 3 zu entnehmen.
- (7) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden zu bewerten. Wird eine Klausurarbeit gemäß § 18 Abs. 4 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Klausurarbeit

aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 16 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend.

- (8) Ein **Referat** ist ein Vortrag auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Die Dauer des Referats sowie der Umfang der Ausarbeitung sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (9) Im Rahmen einer **schriftlichen Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung ggfs. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. § 11 Abs.7 Satz 2 gilt entsprechend. Der Umfang der Hausarbeit ist in den fachspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt.
- (10) In **schriftlichen Hausaufgaben**, die begleitend während des Semesters ausgegeben und bewertet werden, soll die bzw. der Studierende schrittweise auf nachfolgende Prüfungsleistungen vorbereitet werden. Bei diesen semesterbegleitenden Hausaufgaben besteht die Möglichkeit einer Anrechnung bis zu einem Umfang von 10 % auf eine nachfolgende abschließende Prüfungsleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung im Campus-System, die genauen Kriterien für den Erwerb von Bonuspunkten an.

Diese müssen genaue Angaben zu Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonuspunktfähigen Übungen sowie zum Korrektur- und Bewertungsmodus enthalten. Aus letzterem muss insbesondere hervorgehen, welcher Prozentanteil der Punkte der Hauptprüfung (bis max. 10 Prozent) durch Bonuspunkte hinzugewonnen werden kann und für welche erzielte Leistung wie viele Bonuspunkte vergeben werden.

- (11) Im Rahmen einer **Projektarbeit** wird selbständig eine eng umrissene, wissenschaftliche Problemstellung unter Anleitung schriftlich dokumentiert.
- (12) Im Rahmen einer **Studienarbeit** bearbeiten die Studierenden eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Masterstudiengangs.
- (13) Prüfungen gemäß Absatz 8 bis 11 können auch als Gruppenleistung zugelassen werden, sofern eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- (14) Im **Kolloquium** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in einem Gespräch mit der bzw. dem Prüfenden und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 8 begonnen werden. Die Dauer des Gesprächs ist in den fachspezifischen Prüfungsordnungen festzulegen.
- (15) Im **Praktikum** sollen die Studierenden das selbständige wissenschaftliche Arbeiten und die wissenschaftliche Darstellung selbständig erarbeiteter Ergebnisse erlernen. Als Prüfungsleistungen in den Praktika können das Fachwissen der Studierenden, die praktische Anwendung der Methoden und Werkzeuge des Faches und die Qualität der wissenschaftlichen Ausarbeitung bewertet werden. Werden die Praktika in Kleingruppen durchgeführt, wird die Leistung der bzw. des Studierenden bewertet. Fachspezifische Erweiterungen werden in den jeweiligen Prüfungsordnungen des Faches geregelt.

- (16) Im Rahmen einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolio stellen die Studierenden, ausgehend von auf die Lehrveranstaltung bzw. das Modul bezogenen Aufgaben- und Fragestellungen, über einen längeren Zeitraum in systematischer und zielgerichteter Form selbständig verfasste und ausgewählte Dokumente und Materialien zusammen. Der konkrete Zeitraum, Aufgaben- und Fragestellungen, die Anforderungen sowie die Bewertungskriterien werden zu Beginn des Zusammenstellungsprozesses bekannt gemacht. Ein Portfolio ist auch als e-Portfolios möglich. Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.
- (17) Klausuren können auch in Form von e-Tests abgelegt werden. E-Tests sind multimedial gestützte Prüfungsleistungen, die in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet werden. Sie bestehen zum Beispiel in der Bearbeitung von Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsaufgaben ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführende bzw. Protokollführender) im Sinne von § 16 durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der bzw. des Protokollführenden sowie der teilnehmenden Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse enthält. Den Studierenden ist gemäß § 26 Einsicht in die multimediale Prüfung zu gewähren.

§ 12 Praxissemester

- (1) Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes und begleitetes Praxissemester in der dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern. Unter dem Begriff Praxissemester wird dabei ein Praxiselement in der Lehramtsausbildung verstanden, das, bezogen auf ein Schulhalbjahr, kontinuierlich Ausbildungszeit am Lernort Schule umfasst und des Weiteren Begleitveranstaltungen durch die Hochschule und die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) beinhaltet. Ziel des Praxissemesters ist es, Theorie und Praxis professionsorientiert miteinander zu verbinden und die Studierenden auf die Praxisanforderungen der Schule und des Vorbereitungsdienstes wissenschafts- und berufsfeldbezogen vorzubereiten. Es umfasst deshalb einen schulpraktischen Teil, maßgeblich begleitet von den ZfsL, und einen Schulforschungsteil, maßgeblich begleitet von der Hochschule.
- (2) Während des Praxissemesters erwerben die Studierenden grundlegende Kompetenzen gemäß § 8 LZV 2009. Sie entwickeln die Fähigkeit,
- a) grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
 - b) Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren,
 - c) den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen,
 - d) theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln und
 - e) ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.

- (3) Das Praxissemester wird in der Regel im ersten Studienjahr im Anschluss an vorbereitende Seminare durchgeführt, mit Bezug auf ein Schulhalbjahr kontinuierlich abgeleistet und am Ende des zweiten Semesters mit Modulprüfungen abgeschlossen. In diesem Studienjahr ist das Praxissemester in je ein fachdidaktisches Modul pro Fach und in zwei erziehungswissenschaftliche Module des bildungswissenschaftlichen Studiums eingebettet und wird darüber hinaus mit dem Modul DSSZ verknüpft. Die beiden fachdidaktischen Module und ein erziehungswissenschaftliches Modul beinhalten jeweils Vorbereitungs- und Begleitseminare. In diesen drei Modulen erfolgen die Modulabschlussprüfungen zum Praxissemester. Das Modul DSSZ umfasst ebenfalls eine dem Praxissemester vorausgehende und eine parallel zum Praxissemester angebotene Lehrveranstaltung. Am Lernort Schule stehen grundsätzlich vier Wochentage für Unterricht unter Begleitung, für die Teilnahme am schulischen Leben sowie für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Studien- und Unterrichtsprojekten zur Verfügung. Parallel dazu ist ein wöchentlicher Studientag vorgesehen, an dem während der Vorlesungszeit Lehrveranstaltungen in den beiden Fachdidaktiken, Erziehungswissenschaft und DSSZ stattfinden. In der vorlesungsfreien Zeit finden Begleitveranstaltungen durch die ZfsL statt. Zum Praxissemester führen die Studierenden ein Portfolio als Bestandteil des Portfolios Praxiselemente gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 LABG 2009 und § 13 LZV 2009. Der schulpraktische Teil des Praxissemesters wird mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch, das nicht benotet wird, abgeschlossen.
- (4) Das Praxissemester umfasst gemäß LZV 2009 insgesamt 25 CP. Davon entfallen 13 CP auf die schulpraktische Tätigkeit einschließlich der Begleitung durch die ZfsL (schulpraktischer Teil) und 12 CP auf die Schulforschungsaktivitäten und deren Begleitung durch die RWTH (Schulforschungsteil).

Die CP verteilen sich im Einzelnen wie folgt:

- | | |
|---------------------------|--------|
| 1. Schulpraktischer Teil: | 13 CP |
| 2. Schulforschungsteil: | 12 CP, |
| davon | |
| Erziehungswissenschaft: | 4 CP, |
| Fachdidaktik 1: | 4 CP, |
| Fachdidaktik 2: | 4 CP. |

Nähere Einzelheiten zum Praxissemester werden in den fachspezifischen Prüfungsordnungen sowie in einer gesonderten Ordnung zum Praxissemester geregelt.

Das Modul DSSZ ist nicht Bestandteil der 25 CP für das Praxissemester gemäß LZV 2009. Es wird an der RWTH in das erste Studienjahr des Masters integriert und umfasst insgesamt 6 CP (siehe zu DSSZ § 4).

- (5) Für das Praxissemester hat das Lehrerbildungszentrum der RWTH Aachen (LBZ) die strukturelle und organisatorische Verantwortung. Curriculare Aspekte verantworten die das Praxissemester begleitenden Fakultäten. Das Praxissemester wird in Kooperation mit den ZfsL und den Schulen der Ausbildungsregion Aachen durchgeführt. Die Gesamtverantwortung für das Praxissemester liegt bei der Hochschule. Die Zusammenarbeit zwischen der RWTH Aachen und den ZfsL der Ausbildungsregion Aachen (Aachen, Jülich und Vettweiß) ist in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 13 Zusätzliche Module

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren, frei wählbaren Modulen oder Teilmodulen einer Prüfung unterziehen (zusätzliche Module).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine ausgezeichnete Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung per Aushang oder im Campus-Informationssystem bekannt gegeben werden. Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
 - a) 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind oder
 - b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
- (3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 2 die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
 - a) sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%
 - b) gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
 - c) befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
 - d) ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%

der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.

- (4) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.
- (5) Eine Bewertung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen, dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung spätestens zehn Tage vor einer möglichen Wiederholungsprüfung vorliegt. Eine Benachrichtigung der Studierenden zur Benotung erfolgt automatisiert über das CAMPUS-Informationssystem an die RWTH-E-Mail-Kontaktadresse sowie über Aushang. Studierende können ihren aktuellen Notenspiegel im CAMPUS-Informationssystem abfragen.
- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, ergibt sich die Note unter Berücksichtigung aller Teilleistungen. Hierbei muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein. Für die Noten gilt Absatz 8 entsprechend.
- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind, und alle weiteren zugehörigen CP (z.B. Teilnahme- und Leistungsnachweise) erbracht sind. Für jedes Modul werden die CP gemäß Anlage der fachspezifischen Prüfungsordnung (Modulkatalog) angerechnet.
- (8) Die jeweilige Fachnote der beiden Fächer sowie des bildungswissenschaftlichen Studiums wird gebildet aus den Noten der einzelnen Module des jeweiligen Fachs, wobei die einzelnen Modulnoten mit den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet werden.

Die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer, der Fachnote DSSZ, der Fachnote des bildungswissenschaftlichen Studiums und der Note der Masterarbeit gebildet, gewichtet nach den dazugehörigen Leistungspunkten. Die Note für das Praxissemester fließt nicht in die Gesamtnotenberechnung mit ein. Die Regelungen hierzu finden sich in der Ordnung für das Praxissemester.

Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,59	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,60 bis 2,59	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,60 bis 3,59	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,60 bis 4,00	= ausreichend.

- (9) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 8 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.“

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die lehramtsausbildenden Fakultäten jeweils mindestens einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben können einem bereits bestehenden Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät übertragen werden.
- (2) Der jeweilige Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der jeweilige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der jeweilige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der jeweilige Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA).

§ 16 Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen ggfs. die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Zu Prüfenden können ausnahmsweise auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. § 15 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Beisitzenden.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit sowie die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder im CAMPUS-Informationssystem ist ausreichend.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Bestandene und nicht bestandene Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene und nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Gleichwertigkeit von Leistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Faches im lehramtsbezogenen Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist der zuständige Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Erreicht eine Kandidatin bzw. eine Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0) und wurde diese Note nicht auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 19 Abs. 2 festgesetzt, so ist ihr bzw. ihm vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird im Termin zur Klausureinsicht festgelegt und findet spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen ab Klausureinsicht statt. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 11 Abs. 3 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (3) Die wiederholte Masterarbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen i. S. von § 48 Abs- 5 S. 2 Nr. 5 HG werden auf diese Frist nicht angerechnet. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (4) Schriftliche und mündliche Prüfungen, mit denen ein Fach laut Studienverlaufsplan abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. § 11 Abs. 7 bleibt davon unberührt.
- (5) Wiederholungsprüfungen können von den Prüfenden in schriftlicher oder mündlicher Form abgenommen werden. Die Studierenden werden spätestens zwei Wochen vor der Wiederholungsprüfung per Aushang darüber informiert, in welcher Form die Wiederholungsprüfung durchgeführt wird.

- (6) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, muss im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils lediglich der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden. Soweit die Prüfungsteile klar abgrenzbar sind und keine Einheit bilden, ist mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit lediglich der nicht bestandene Teil zu wiederholen. Bereits bestandene Prüfungsleistungen sind ggf. anzurechnen. Stehen Prüfungen in einem engen (zeitlichen) Zusammenhang oder handelt es sich um zwei Leistungen (z. B. Klausur und mündliche Prüfung) eines zusammenhängenden Prüfungsversuchs, so ist die gesamte Prüfung erneut abzunehmen.
- (7) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können.
- (8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Moduls notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können oder wenn die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 19

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen einmal je Prüfungsleistung von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung von einer Prüfung ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesem Fall besteht kein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen - mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht - an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig

zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.

- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 20

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. den Prüfungen in den Modulen der beiden Fächer
 2. den Prüfungen in den Modulen des bildungswissenschaftlichen Studiums
 3. der Prüfung im Modul DSSZ
 4. sowie der Masterarbeit und ggf. dem Mastervortragsskolloquium
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen und Leistungsnachweise sollte sich am Studienverlaufsplan der fachspezifischen Prüfungsordnungen orientieren. Prüfungen und Leistungsnachweise werden studienbegleitend abgelegt. Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn für beide Fächer sowie die Bildungswissenschaften insgesamt mindestens 58 CP nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die Lehrveranstaltungen sowie die Gegenstände der Prüfungen sind im Modulhandbuch des jeweiligen Faches geregelt.

§ 21

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist in einem der beiden Fächer oder im bildungswissenschaftlichen Studium im Fach Erziehungswissenschaft zu schreiben.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem an der RWTH im jeweiligen Fach in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor im jeweiligen Fach ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Masterarbeit mit Zustimmung des jeweiligen Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird. Darüber hinaus kann in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt werden, dass z. B. habilitierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, Apl-Professorinnen bzw. Professoren, Junior-Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren und Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren eingebunden werden.

- (3) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Masterarbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Das Zentrale Prüfungsamt teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin zur vergebenen Themenstellung mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie der Themenstellung werden im Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel sechs Monate (Teilzeit). Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 60 Seiten nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass eine Fertigstellung innerhalb der vorgegebenen Frist mit einem äquivalenten Arbeitsaufwand in einem Zeitraum von maximal sechs Monaten (Teilzeit) erreicht werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (7) In den fachspezifischen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Ergebnisse der Masterarbeit im Rahmen eines Mastervortragsskolloquiums präsentiert. Hinsichtlich der Durchführung gilt § 11 Abs. 14 entsprechend.

§ 22

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Prüfende bzw. Prüfender soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Arbeit stellt regelmäßig die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 14 Abs. 1 mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 12 Abs. 1 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Die Bekanntgabe der Note soll – mit Ausnahme Absatz 2 Satz 4 - spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin erfolgen. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht fristgerecht, ist der zuständige Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.
- (4) Für die Masterarbeit werden 18 CP vergeben. Ist gemäß § 21 Abs.7 in dem Fach, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, ein Mastervortragsskolloquium vorgesehen, so wird dieses benotet und geht mit einer Gewichtung von bis zu 3 CP in die Note der Masterarbeit ein. Näheres regeln die fachspezifischen Prüfungsordnungen.

§ 23 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module bestanden sind und die Note der Masterarbeit mindestens "ausreichend" (4,0) lautet. Mit Bestehen der Masterprüfung der beiden Fächer und des bildungswissenschaftlichen Studiums ist das Masterstudium beendet.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis über den Masterabschluss weist neben der Bezeichnung „Master of Education“ auch den Bezug auf das entsprechende Lehramt aus. Das Zeugnis enthält neben einer Gesamtnote auch Noten für die einzelnen Fächer, die Bildungswissenschaften sowie fachpraktische Prüfungen gemäß § 11 Abs. 7 LABG. Die Module und die Masterarbeit werden mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten (CP) ausgewiesen. In das Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit sowie die zusätzlichen Module aufgenommen. Die Gesamtnote wird sowohl verbal, als Zahl mit zwei Dezimalstellen und als ECTS-Grad angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung bestanden oder der letzte Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät, in der die Masterarbeit geschrieben wurde, und der bzw. dem Vorsitzenden des entsprechenden Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Hier kann auch die Gesamtnote nach der ECTS-Notenskala angegeben werden.
- (6) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in dessen Zuständigkeitsbereich ein Modul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden wurde, der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 25

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen. Zeit und Ort der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note mitzuteilen. Für die Einsichtnahme muss den Studierenden genügend Zeit gegeben werden. Die genaue Zeit wird in den fachspezifischen Ordnungen geregelt.
- (2) Sofern Absatz 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab Wintersemester (WS) 2014/15 erstmalig für einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der RWTH Aachen eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Zentrumsrats vom 7. November 2011 und des Senats vom 1. Dezember 2011.

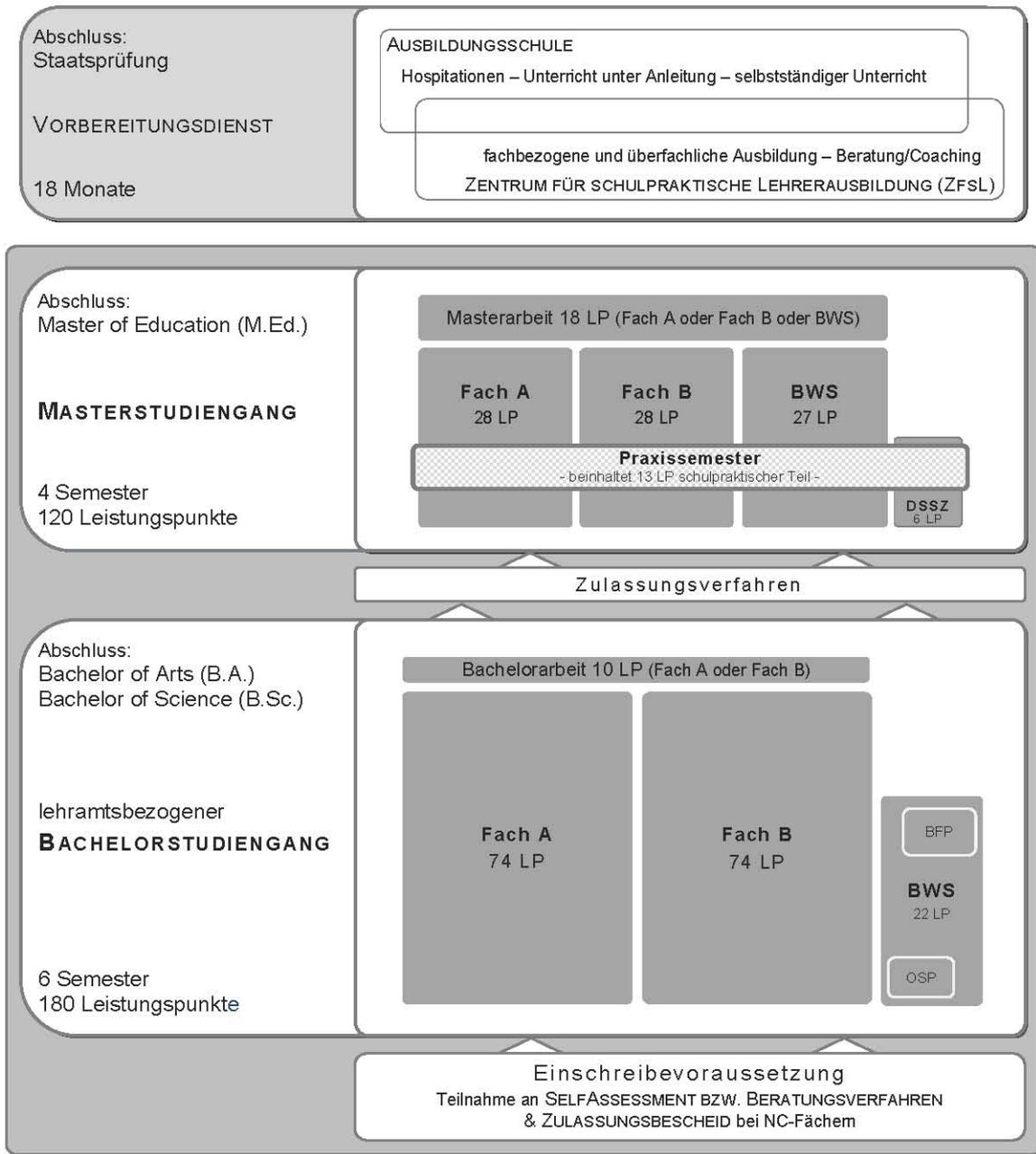
Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 20.12.2011

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage 1a

Struktur der Lehramtsausbildung Studiengangmodell I – gleichgewichtet



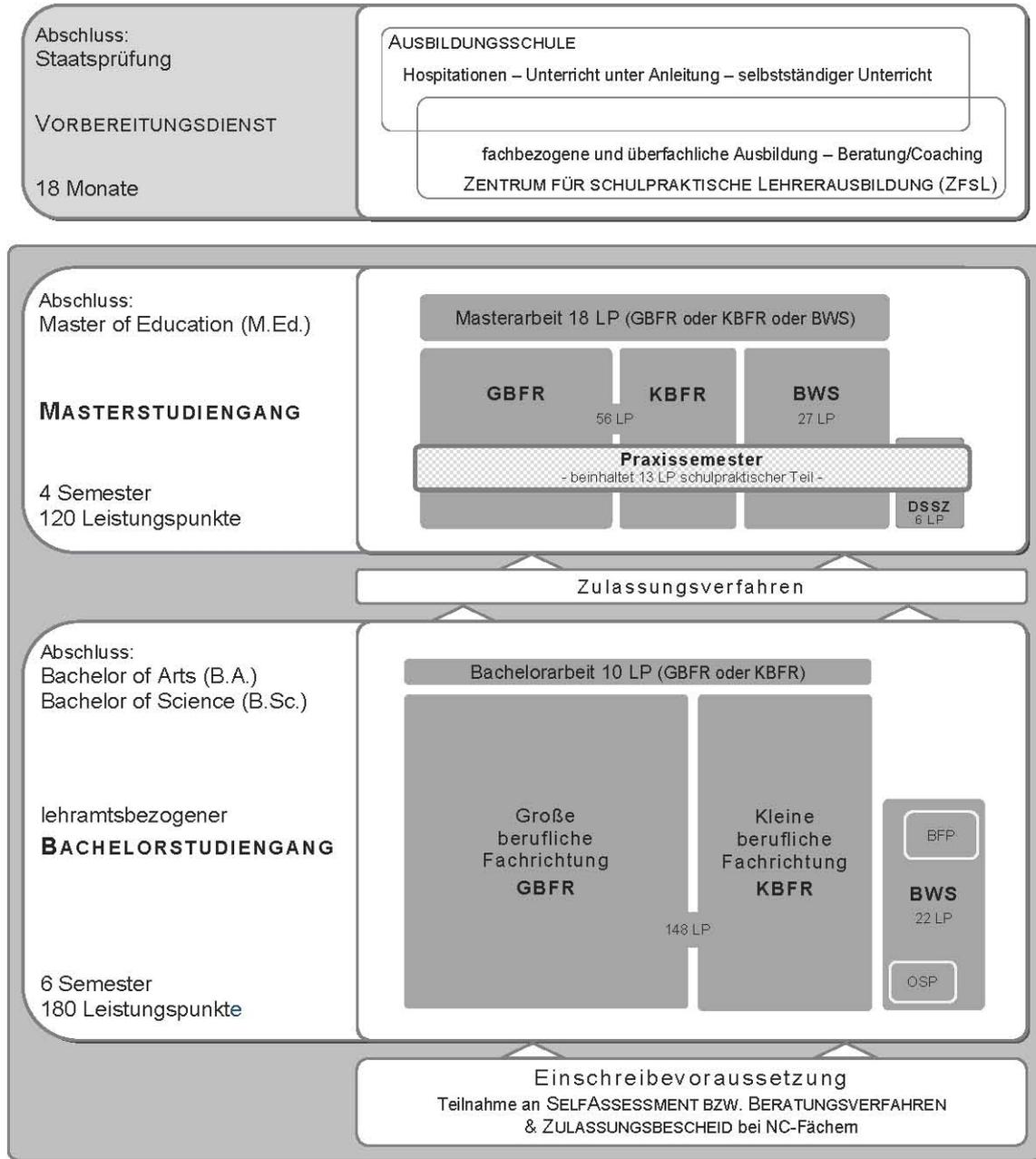
- BFP:** Berufsfeldpraktikum (mind. 4. Wochen; schulisch oder außerschulisch)
- BWS:** Bildungswissenschaftliches Studium
- DSSZ:** Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte
- LP:** Leistungspunkt(e); auch CP: credit point(s) – ein LP entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden
- OSP:** Orientierendes Schulpraktikum (mindestens ein Monat)
- NC:** Numerus Clausus – „begrenzte Anzahl“ an Studienplätzen – es ist eine Bewerbung erforderlich

Zur Lehramtsausbildung gehört ein Eignungspraktikum (keine Zugangsvoraussetzung für das Lehramtsstudium):

- 20 Tage Umfang
- in Verantwortung der Schule
- empfohlen vor Studienbeginn
- Zugangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst
- Informationen und Bewerbung: www.elise.nrw.de

Für das Lehramt an Berufskollegs ist beim Einstieg in den Vorbereitungsdienst eine fachpraktische Tätigkeit von 12 Monaten nachzuweisen (der überwiegende Teil soll vor Abschluss des Studiums geleistet sein).

Anlage 1b
Struktur der Lehramtsausbildung
 Studiengangmodell II – ungleichgewichtet



- BFP:** Berufsfeldpraktikum (mind. 4. Wochen; schulisch oder außerschulisch)
- BWS:** Bildungswissenschaftliches Studium
- DSSZ:** Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte
- LP:** Leistungspunkt(e); auch CP: credit point(s) – ein LP entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden
- OSP:** Orientierendes Schulpraktikum (mindestens ein Monat)
- NC:** Numerus Clausus – „begrenzte Anzahl“ an Studienplätzen – es ist eine Bewerbung erforderlich

Zur Lehramtsausbildung gehört ein Eignungspraktikum (keine Zugangsvoraussetzung für das Lehramtsstudium):

- 20 Tage Umfang
- in Verantwortung der Schule
- empfohlen vor Studienbeginn
- Zugangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst
- Informationen und Bewerbung: www.elise.nrw.de

Für das Lehramt an Berufskollegs ist beim Einstieg in den Vorbereitungsdienst eine fachpraktische Tätigkeit von 12 Monaten nachzuweisen (der überwiegende Teil soll vor Abschluss des Studiums geleistet sein).

Anhang

Anhang zur Rahmenordnung für einen Masterstudiengang

Glossar

Abmeldung

Es besteht die Möglichkeit, sich von Prüfungen wieder abzumelden. Die einzelnen Möglichkeiten sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

Akademische Grade

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium wird ein akademischer Grad verliehen. Im Fall eines Masterstudiums lautet der Abschluss „Master of Education RWTH Aachen University (M. Ed. RWTH)“.

Akkreditierung

Die Akkreditierung stellt ein besonderes Instrument zur Qualitätssicherung bzw. -kontrolle dar. Ihr Ziel ist, zur Sicherung von Qualität in Lehre und Studium durch die Festlegung von Mindeststandards beizutragen. Die Akkreditierung obliegt einer externen Instanz (Rat, Agentur, Kommission), die nach einem vorgegebenen Maßstab prüft und entscheidet, ob der Studiengang die betreffenden Anforderungen erfüllt.

Anmeldung zu Prüfungen

Hierzu gelten die jeweils auf den Webseiten des ZPA aktualisierten Verfahren.

Auslandsaufenthalt

Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch, Spanisch und Französisch umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monate Dauer in einem Land mit der entsprechenden Sprache.

Bachelor

Es handelt sich um einen eigenständigen berufsqualifizierenden Abschluss, der nach einer Regelstudienzeit von mindestens drei und höchstens vier Jahren von der Hochschule vergeben wird. Mit diesem Abschluss kann man entweder in den Beruf einsteigen oder ein Masterstudium aufnehmen.

Beratungsgespräch

Im Rahmen der ist vorgesehen, dass Studierende, die zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht eine gewisse Mindestleistung erbracht haben, zu einem Beratungsgespräch eingeladen werden. Dieses Gespräch soll klären, warum es zu dieser Verzögerung im Studium kommt und womit Abhilfe geschaffen werden kann.

Berufsfeldpraktikum

Das Bachelorstudium umfasst ein mindestens vierwöchiges außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum. Dieses Berufsfeldpraktikum soll den Studierenden konkrete berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnen.

Beurlaubung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann gemäß der Einschreibeordnung eine Beurlaubung gewährt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist während der Rückmeldefrist zu stellen. Auskünfte hierzu erteilt das Studierendensekretariat der RWTH.

Blockveranstaltung

Unter einer Blockveranstaltung ist eine Veranstaltung zu verstehen, die sich nicht über ein ganzes Semester erstreckt, sondern konzentriert auf wenige Tage – z. B. eine Woche - stattfindet.

CAMPUS-Informationssystem

Das webbasierte Informationssystem der RWTH. Es umfasst neben weiteren Online-Services das Vorlesungsverzeichnis, die An- und Abmeldung von Veranstaltungen und Prüfungen, die Prüfungsordnungsbeschreibungen und das persönliche Studierendenportal mit individuellen Stundenplänen.

Credit Points

Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points – CP) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP. Der Masterstudiengang umfasst daher insgesamt 120 CP.

Curriculum

Das Wort Curriculum wird gelegentlich mit „Lehrplan“ oder „Lehrzeitvorgabe“ gleichgesetzt. Ein Lehrplan ist in der Regel auf die Aufzählung der Unterrichtsinhalte beschränkt. Das Curriculum orientiert sich mehr an Lehrzeiten und am Ablauf des Studiengangs.

Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte

Alle Lehramtsstudierende erwerben Grundkompetenzen in der Förderung von Schülerinnen und Schüler in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ). Das entsprechende Modul ist an der RWTH Aachen Bestandteil des Masterstudiums.

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (DS) ist ein Zusatzdokument, um erworbene Hochschulabschlüsse und die entsprechende Qualifikation zu beschreiben. Das DS erläutert das deutsche Hochschulsystem mit seinen Abschlussgraden sowie die verleihende Hochschule, v. a. aber die konkreten Studieninhalte des absolvierten Studiengangs. Das DS wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und dem Zeugnis beigelegt. Das DS dient auch der Information der Arbeitgeber.

Eignungspraktikum

Das sogenannte Eignungspraktikum umfasst mindestens 20 Tage und soll vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Es dient einer reflektierten Studien- und Berufswahl. Der Nachweis des Eignungspraktikums ist Zugangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst.

Fachpraktische Tätigkeit

Für das Lehramt an Berufskollegs ist für den Zugang zum Vorbereitungsdienst eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von 12 Monaten Dauer nachzuweisen.

Fremdsprachenkenntnisse

Für alle Lehrämter sind Kenntnisse zweier Fremdsprachen nachzuweisen. Dieser Nachweis wird in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung erbracht. Darüber hinaus sind bei bestimmten Fächern spezifische Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen. Einzelheiten sind der entsprechenden Prüfungsordnung zu entnehmen.

Kombinationen

Die möglichen Fächerkombinationen sind der Übersicht zu entnehmen. Es sollte im Vorfeld die Fachstudienberatung aufgesucht werden, da die Hochschule nicht für alle möglichen Fächerkombinationen ein überschneidungsfreies Studium garantieren kann.

Leistungsnachweis

Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine individuelle Studienleistung und damit eine Form der Prüfungsleistung. Ein Leistungsnachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen definiert werden. Leistungsnachweise können z. B. in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Studienarbeiten usw. erworben werden.

Modul

Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Ein Modul ist damit eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt.

Modulhandbuch

Im Modulhandbuch sind die einzelnen Module hinsichtlich

- Fachsemester
- Dauer
- SWS
- Häufigkeit
- Turnus
- Sprache
- Inhalt
- Lernziele
- Voraussetzungen
- Benotung
- Prüfungsleistung

beschrieben. Das Modulhandbuch ist insbesondere für die Studierenden zu erstellen und muss veröffentlicht werden.

Modulare Anmeldung

Unter einer modularen Anmeldung wird die Anmeldung zu einer Veranstaltung (Lehrveranstaltung, Seminar, Prüfung usw.) für eine (Teil-)Leistung eines einzelnen Moduls verstanden. Modulare Anmeldungen werden über modulare Anmeldeverfahren des CAMPUS-Informationssystems (Modul-IT) durchgeführt.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Wenn man auch bei der zweiten Wiederholung einer Klausur durchfällt und die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgestellt wird, besteht die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung. Aufgrund dieser mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

Multiple Choice

Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen.

Orientierungsphase

Als Orientierungsphase werden die ersten fünf Wochen nach Beginn der Vorlesungen bezeichnet.

Orientierungsabmeldung

Innerhalb der ersten fünf Wochen ist die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung möglich.

Orientierungspraktikum

Das Bachelorstudium umfasst ein mindestens einmonatiges erziehungswissenschaftlich vorbereitetes Orientierungspraktikum, das der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium dient.

Praxissemester

Im Rahmen des Masterstudiums ist ein Praxissemester zu absolvieren.

Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen bilden die Fakultäten entsprechende Prüfungsausschüsse. Die Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen geregelt.

Prüfungsleistungen

Unter Prüfungsleistungen versteht man sämtliche Leistungen, die im Rahmen des Studiums erbracht werden müssen. Dazu zählen der Besuch von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Hausarbeiten, Studienarbeiten, Kolloquien, Praktika, Entwürfe und die Abschlussarbeit.

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst Lehrveranstaltungen, die fest vorgeschrieben sind und von allen Studierenden besucht werden müssen.

Prüfungseinsicht

Nach Bekanntgabe der Noten können die Studierenden Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftliche Prüfungsarbeit nehmen.

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann. An der RWTH Aachen beträgt die Regelstudienzeit in einem Masterstudien-gang des Lehramtsbereichs vier Semester.

Semesterwochenstunde (SWS)

Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit des Semesters. Die SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen.

Semesterfixiert/Semestervariabel

Eine Prüfungsleistung ist semesterfixiert, wenn sie zwingend in genau einem festgelegten Fachsemester des Studiums erbracht werden muss. Andernfalls ist eine Prüfungsleistung semestervariabel.

Studienberatung

Die Zentrale Studienberatung informiert allgemein über Studienmöglichkeiten an der RWTH Aachen und gibt Hilfestellungen bei Prüfungsvorbereitungen sowie Bewerbungsverfahren. Die Fachstudienberatung gibt detaillierte Auskünfte zu fachbezogenen Fragen.

Studienbeginn

In der Regel beginnt das Studium in einem Wintersemester. Es kann teilweise auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

Studierendensekretariat

Das Studierendensekretariat ist für die Bewerbung, Zulassung, Einschreibung und Studiengangänderung deutscher Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie für Bildungsinländer, d.h. Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulreife, zuständig.

Teilnahmenachweis

Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Ein Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen definiert werden.

Transcript of Records

Das Transcript of Records (ToR) ist eine Abschrift der Studierendendaten, das eine detaillierte Übersicht über bestandene Module samt Lehrveranstaltung, Note und CP enthält.

Vorbereitungsdienst

Der Vorbereitungsdienst (bisher: Referendariat) für ein Lehramt ist an Schulen und staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerbildung zu leisten. Er hat eine Dauer von mindestens zwölf Monaten und ist am jeweils angestrebten Lehramt auszurichten.

Wahlveranstaltung

Es kann ein Wahlbereich vorgesehen werden, der von den Studierenden nachgewiesen werden muss, aber frei gewählt werden kann.

Wahlpflichtveranstaltung

Wahlpflichtveranstaltungen sind aus einer vorgegebenen Aufstellung in einem bestimmten Umfang nachzuweisen.

Zentrales Prüfungsamt

Unter der Verantwortung des Prüfungsausschusses für den jeweiligen Studiengang organisiert das Zentrale Prüfungsamt die Prüfungen und Abschlussarbeiten.

ZPA-initiierte Zwangsanmeldung bei Wiederholungsprüfungen

Zwangsanmeldungen werden grundsätzlich zum nächstmöglichen Prüfungstermin als automatisierte Anmeldung im ZPA für alle Studierende durchgeführt, die eine Prüfung nicht bestanden oder sich von einer Prüfung abgemeldet haben. Studierende werden über diese Anmeldungen nicht gesondert benachrichtigt, die Zwangsanmeldungen sind über CAMPUS Office im Virtuellen Zentralen Prüfungsamt sichtbar.

Zugangsprüfung

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über die Hochschulreife verfügen, können zum Studium zugelassen werden, sofern sie die Zugangsprüfung bestehen. Durch diese Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an der RWTH erfüllen. Inhalte, die erst während des Studiums vermittelt werden, werden nicht geprüft.

Zusatzmodul

Zusatzmodule sind Module, die nicht im Studienplan vorgesehen sind, sondern von den Studierenden zusätzlich – auf freiwilliger Basis – belegt werden.